Polizeivertrag

Stand September 2006

Handbuch I, 08

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Landespolizeiamt,

und

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

- im folgenden KZV genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (im folgenden: Patient) des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Heilfürsorge.

§ 2

Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung

- (1) Die zahnärztliche Versorgung wird durch die KZV sichergestellt (§ 75 Abs. 3 SGB V).
- (2) Die Behandlung wird von Zahnärztinnen oder Zahnärzten durchgeführt (im folgenden: Zahnarzt bzw. Zahnärzte), die Mitglieder der KZV SH sind.
- (3) Die Patienten haben unter den Zahnärzten (Abs. 2) die freie Wahl.

Umfang und Kosten der zahnärztlichen Versorgung

- (1) Umfang und Kosten der zahnärztlichen Versorgung richten sich nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (im folgenden: Bema) gemäß § 87 Abs. 2 und 2 d SGB V, den Regelungen der §§ 28, 55 bis 57 SGB V und den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen.
- (2) Für Leistungen gem. den Bema-Teilen 1,2 und 4 (ohne IP-Leistungen sowie ohne Material- und Laborkosten im Zusammenhang mit Leistungen gem. den Bema-Teilen 2 und 4) entrichtet das Land Schleswig-Holstein je heilfürsorgeberechtigtem Polizeivollzugsbeamten je Kalenderjahr einen Festbetrag. Der für das Jahr 2006 geltende Festbetrag wird anteilig für den Zeitraum ab dem 01.09.2006 entrichtet.
- (3) Die Vergütung für IP-Leistungen erfolgt auf der Basis von Einzelleistungen.
- (4) Bei der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen übernimmt das Land Schleswig-Holstein Kosten in Höhe der nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung (doppelte Festzuschüsse). Der Abrechnung des Zahnarztes gegenüber dem Patienten ist bei Regelversorgungen für Leistungen gem. Bema -Teil 5 der bundeseinheitliche Punktwert gem. § 57 Abs. 1 SGB V in der jeweils geltenden Höhe zugrunde zu legen.
- (5) Zahntechnische Leistungen (Material- und Laboratoriumsleistungen) werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des BEL II in der jeweils aktuellen Fassung abgerechnet, wobei für gewerbliche Laboratorien die gemäß § 57 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 SGB V in Schleswig-Holstein vereinbarten Höchstpreise zu beachten sind. § 57 Abs. 2 S.7 und § 88 Abs. 3 SGB V gelten entsprechend.
- (6) Für die in der Praxis des Zahnarztes verwendeten Materialien (z. B. Abformmaterial, abnehmbare Hülsen, provisorische Kronen und Brückenglieder, direkte Unterfüt-

terung) sind die tatsächlichen Kosten abrechnungsfähig, soweit mit dem VdAK keine Pauschbeträge vereinbart sind.

- (7) Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bema, soweit dieser Anwendung findet, im übrigen nach § 9 GOZ.
- (8) Der Zahnarzt darf für die Vertragsleistungen gemäß Bema-Teilen 1, 2 und 4 keine Zuzahlungen von dem Patienten fordern. Wünscht der Patient weitergehende Leistungen, hat er die Mehrkosten unmittelbar selbst zu tragen. Hierüber treffen der Zahnarzt und der Patient vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung.
- (9) Die KZV stellt dem Land Schleswig-Holstein Landespolizeiamt die geltenden Bema- und BEL-Bestimmungen, Richtlinien sowie das Zahnärzteverzeichnis zur Verfügung. Änderungen/Ergänzungen werden unverzüglich mitgeteilt.

§ 4

Krankenversichertenkarte

Dem Zahnarzt ist vor Beginn der Behandlung die Krankenversichertenkarte auszuhändigen. In dringenden Fällen darf ein Zahnarzt auch ohne Krankenversichertenkarte in Anspruch genommen werden. § 12 Abs. 2 Ersatzkassenvertrag gilt entsprechend.

§ 5

Genehmigungsvorbehalt

(1) Parodontale Behandlungen und prothetische Versorgungen mit Zahnersatz einschl. Zahnkronen gemäß Bema-Teilen 4 und 5 sind, mit Ausnahme der in Abs. 6 aufgeführten Fälle, genehmigungspflichtig. Behandlungen von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels (Bema-Teil 2) sind schriftlich anzuzeigen.

- (2) Vor Beginn einer parodontalen Behandlung oder prothetischen Versorgung ist von dem Zahnarzt ein Heil- und Kostenplan bzw. PAR-Status (im folgenden: Heil- und Kostenplan) aufzustellen. Es finden die im Ersatzkassenbereich geltenden Formulare Anwendung.
- (3) Mit der Behandlung darf erst begonnen werden, wenn der Leitende Polizeiarzt den Heil- und Kostenplan genehmigt bzw. die Festzuschüsse bewilligt hat. Die Genehmigung enthält auch den Umfang der von der Heilfürsorge zu übernehmenden Kosten.
- (4) Ergibt sich nach Genehmigung des Heil- und Kostenplanes eine Änderung in der Behandlung, die über den genehmigten Leistungsumfang bzw. die bewilligten Festzuschüsse hinaus geht, so bedarf die Änderung erneut der Genehmigung bzw. Bewilligung des Leitenden Polizeiarztes.
- (5) Werden genehmigungspflichtige Behandlungen ohne vorherige Genehmigung bzw. ohne vorherige Bewilligung der Festzuschüsse durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten aus Mitteln der Heilfürsorge.
- (6) Für folgende Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind die Festzuschüsse nicht bewilligungspflichtig:
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen (Bema-Nr. 24),
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Brücken und provisorischen Brücken (Bema-Nr. 95),
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese nach den Bema-Nr. 100 a und b und den damit verbundenen Leistungen nach den Bema-Nr. 18, 19, 21, 98 f,g und h,

Nicht genehmigungspflichtig ist die Versorgung mit Aufbiss-Behelfen (Bema-Nr. K1 - K9).

(7) Der Leitende Polizeiarzt kann den Heil- und Kostenplan bzw. PAR-Status und in begründeten Fällen die ausgeführten genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Leistungen begutachten lassen. Das Gutachterverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ersatzkassenvertrages.

§ 6 Arzneimittel, Reisekosten

- (1) Verordnet der Zahnarzt Arznei-, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel, ist dafür der für die vertragsärztliche Versorgung geltende Rezeptvordruck zu verwenden.
- (2) Bei der Verordnung von Arzneimitteln sind die Vorschrift des § 34 SGB V und die Bestimmungen der Richtlinien des Bundesausschusses zu beachten.
- (3) Beförderungskosten werden vom Land Schleswig-Holstein grundsätzlich nur dann übernommen, wenn die Verordnung des behandelnden Zahnarztes vorliegt; sie ist mit Ausnahme von Notfällen vor dem Transport auszustellen. Die Entscheidung des Zahnarztes über die Beförderungsart richtet sich ausschließlich nach den medizinischen Erfordernissen. Dabei sind die Krankentransport-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 7

Abrechnung der Vertragsleistungen und Festzuschüsse

- (1) Die Abrechnung der IP-Leistungen erfolgt vierteljährlich, der Material- und Laborkosten im Zusammenhang mit Leistungen gem. den Bema-Teilen 2 und 4 sowie der Festzuschüsse in allen Fällen der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen monatlich über die KZV S-H.
- (2) Der Abrechnung werden die ordnungsgemäß ausgefüllten Heil- und Kostenpläne sowie die spezifizierten Originalrechnungen für zahntechnische Leistungen beigefügt.

- (3) Die KZV prüft die von den Zahnärzten eingereichten Abrechnungen und berichtigt sie, soweit es erforderlich ist.
- (4) Die KZV übersendet die Abrechnungsunterlagen dem Land Schleswig-Holstein Landespolizeiamt -, Mühlenweg 166, 24116 Kiel. Die Rechnungen werden zu diesem Zweck von der KZV getrennt nach den einzelnen behandelnden Zahnärzten in Gesamtabrechnungen zusammengestellt, denen sämtliche zugehörige Unterlagen beigefügt sind.
- (5) Das Land Schleswig-Holstein Landespolizeiamt zahlt nach Eingang der Abrechnungsunterlagen innerhalb von zehn Tagen den Rechnungsbetrag für Leistungen gem. Abs. 1 an die KZV. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung des Landespolizeiamtes. Die Abwicklung von Berichtigungen folgt den gemäß § 17 Ersatzkassenvertrag getroffenen Vereinbarungen. Festgestellte Änderungsbeträge werden mit der folgenden Zahlung verrechnet.

§ 8 Abrechnung der Festbeträge

- (1) Das Land Schleswig-Holstein entrichtet jeweils am 01. eines Kalendermonats Teilzahlungen in Höhe von 1/12 der für das Kalenderjahr geltenden Festbeträge für Leistungen gem. den Bema-Teilen 1,2 und 4. Die Teilzahlungen erfolgen auf der Grundlage der der KZV S-H jeweils zum 20. des Vormonats mitzuteilenden aktuellen Zahl der bei dem Land Schleswig-Holstein beschäftigten Beamten des Polizeivollzugsdienstes.
- (2) Liegen die endgültigen jahresdurchschnittlichen Beschäftigtenzahlen der heilfürsorgeberechtigten Beamten des Polizeivollzugsdienstes des Landes Schleswig-Holstein vor, erfolgt binnen 6 Wochen eine Jahresendabrechnung. Überschreitet das endgültig für das Kalenderjahr für Festbeträge gem. § 3 Abs. 2 zu entrichtende Gesamtvolumen die Höhe der gem. § 8 Abs. 1 geleisteten Teilzahlungen, so entrichtet das Land Schleswig-Holstein den Differenzbetrag binnen 2 Wochen an die KZV. Im

Falle der Unterschreitung erstattet die KZV S-H den Differenzbetrag binnen 2 Wochen nach Feststellung an das Land Schleswig-Holstein.

§ 9

Vertragsverletzungen, Schadenersatz

Erfüllt ein Zahnarzt die sich aus diesem Vertrag ergebenden zahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet das Land Schleswig-Holstein - Landespolizeiamt - die KZV von dem Sachverhalt.

§ 10

Datenschutz

Datenschutzrechtlich finden die §§ 284 und 285 SGB V sowie die Vorschriften des zweiten Kapitels des SGB X Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. September 2006 an die Stelle des bisherigen Vertrages vom 22. März 2005 und gilt unbefristet. Für Heil- und Kostenpläne für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, die vor Veröffentlichung dieses Vertrages ausgestellt worden sind, gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 22.03.2005 fort, sofern die Eingliederung der Versorgung bis zum 28.02.2007 erfolgt.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 24. Juli 2006